

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 162 (1984)

Artikel: Die Geschichte der Mädchenbildung in der Stadt Basel
Autor: Flueler, Elisabeth
Kapitel: VI: Der Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen im Schulwesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums besuchen dürfen, doch erst jetzt standen ihnen alle Gymnasien offen. Seit 1970 ist auch die Mittelstufe der Volkschule nicht mehr nach Geschlechtern getrennt, und 1975 öffnete sich die Mädchenoberschule als Diplommittelschule auch den Knaben. Damit hat eine lange Entwicklung ihr Ende gefunden.

VI.

Der Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen im Schulwesen

Je mehr die Frauen sich bilden konnten, «lesen lernten», um so mehr stellte sich ihnen, wie es der Aphorismus von Marie von Ebner-Eschenbach richtig sagt, die Frauenfrage. Die Frauen wurden sich ihres eigenen Wertes bewusst, bewusst auch der Verantwortung, die mehr Wissen und höhere Bildung verlangte.

Es waren zuerst die Lehrerinnen, die in eine Führerrolle hineinwuchsen. Um sich gegenseitig zu helfen und zu stärken, schlossen sie sich 1895 zu einer Sektion des Schweizerischen Lehrerinnenvereins zusammen. Mit Erstaunen stellten sie fest, wie gross ihre Zahl schon war, denn zur Gründungsversammlung stellten sich 54 Mitglieder ein.²⁷⁴

Im ersten Winter orientierten sie sich über den ersten Frauenkongress, der anlässlich der Schweizerischen Landesausstellung in Genf geplant war. Begeistert kehrten sie von dort zurück und warben für die erste Generalversammlung, denn sie wollten nicht nur über den Kongress referieren, sondern auch konkrete Vorschläge unterbreiten. 76 Lehrerinnen und Gleichgesinnte folgten am 19. September 1896 dem Ruf ins Sommerkasino!

Die Versammlung einigte sich, dem Erziehungsrat zu Handen des Grossen Rates eine Petition einzureichen, die folgende Wünsche enthielt:

1. Gleichstellung mit den Lehrern hinsichtlich der Besoldung im Stundenansatz,
2. Beiziehung der Frauen in den Inspektionen der Mädchenschulen,
3. Anstellung der Frauen auch an der Mittel- und Oberstufe.

Für viele der Anwesenden waren die Forderungen neu, sogar zu gewagt. Dennoch wurde die Petition am 16. November 1896 dem Chef des Erziehungsdepartementes, Dr. Ernst Brenner, dem späteren Bundesrat, überbracht. Doch geschah vorerst nichts.

Die «ungeduldigen» Frauen wandten sich darum im Juni des nächsten Jahres wieder an den Erziehungsrat, diesmal nur mit der Forderung, die am ehesten Erfüllung versprach, nämlich der Mitwirkung der Frauen in den Inspektionen der Mädchenschulen. Sie wiesen darauf hin, dass andere Länder schon Frauen in die Schulbehörden aufgenommen hätten.

Aber Inspektionen wie Lehrerschaft der Mädchenschulen, denen die Frage vorgelegt wurde, lehnten die Anregung ab. Sogar die angestellten Lehrerinnen wagten nicht, sich dafür einzusetzen; das weibliche Element sei durch sie genügend vertreten!

Der Erziehungsrat aber legte die Frage nicht einfach beiseite; er reichte am 17. Dezember 1898 dem Regierungsrat einen diesbezüglichen Bericht ein, der ihn am 12. Januar 1899 dem Grossen Rat vorlegte. Dieser erteilte dem Erziehungsrat mit 42 gegen 25 Stimmen den Auftrag, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die Teilnahme der Frauen in den Inspektionen der Mädchenschulen vorsah.

Mehr als drei Jahre dauerten die Erkundigungen, die man bei den zuständigen Behörden von Zürich und Bern einholte. Beide Kantone antworteten negativ. Am 16. Dezember 1902 entschuldigte sich der Erziehungsrat, er habe die Frauenfrage «wegen wichtigerer Geschäfte» zurückstellen müssen. In dieser Zeit habe sich aber die Überzeugung Bahn gebrochen, «dass in Erziehungsfragen den Frauen Gleichberechtigung zuzugestehen sei». Er schlage darum vor, dass «den Inspektionen der Mädchenschulen in der Stadt sowie der Landschulen von Riehen und Bettingen drei Mitglieder des weiblichen Geschlechts angehören». Die «Gleichberechtigung» bedeutete: sechs Männer und drei Frauen.

In diesem Sinne wurde dem Grossen Rat am 12. März 1903 ein Ratschlag überwiesen, den dieser unverändert zum Gesetz erhob. Da kein Referendum ergriffen wurde, trat das Gesetz über die Teilnahme von Frauen in den Inspektionen der Mädchenschulen am 12. August 1903 in Kraft. Noch im gleichen Jahr hielten die Frauen Einzug in den betreffenden Inspektionen. Von den zwei andern Forderungen der ersten Stunden wurde lange nicht mehr gesprochen.

Als nach dem Ersten Weltkrieg die Lage auf dem Stellenmarkt für die Lehrer immer prekärer wurde, sollten die verheirateten Lehrerinnen nach Meinung der Öffentlichkeit ihre Stelle zugunsten der Männer aufgeben.

Wieder setzte sich der Lehrerinnenverein für die Frauen ein, die ja nicht mit einer Einschränkung angestellt worden waren und darum ein Recht auf ihre Stelle hatten. Unterstützt von der Frauenzentrale lud er auf den 7. Februar 1921 zu einer öffentlichen Versammlung ins Bernoullianum ein. Diese lehnte das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetz betr. Lösung des Dienstverhältnisses der verheirateten Lehrerin ab. Lehrerinnen als Ausnahme zu behandeln, entspreche reiner Willkür. Die Lehrerinnen erreichten aber nur, dass den Geschädigten ein Schmerzensgeld ausbezahlt wurde. Der Grosse Rat stimmte dem Abänderungsantrag, dass «das Dienstverhältnis einer Lehrerin bei ihrer Verheiratung gelöst werden soll», am 12. Januar 1922 mit dem Verzicht auf eine zweite Lesung mit 79 gegen 9 Stimmen zu. Bis 1965 verlor eine Lehrerin bei ihrer Verheiratung ihre Stelle.

Die Forderung nach gleichem Recht auf Bildung für die Töchter wie für die Söhne drang nur langsam in das Bewusstsein der Eltern ein. War es selbstverständlich, dass die Söhne eine höhere Schule besuchten, so war es ebenso selbstverständlich, dass das Mädchen als brave Tochter daheim blieb oder bestenfalls eine kürzere Ausbildung erhielt. Vielen ging es wie *Rosa Göttisheim*, der Tochter des freisinnigen Stän-

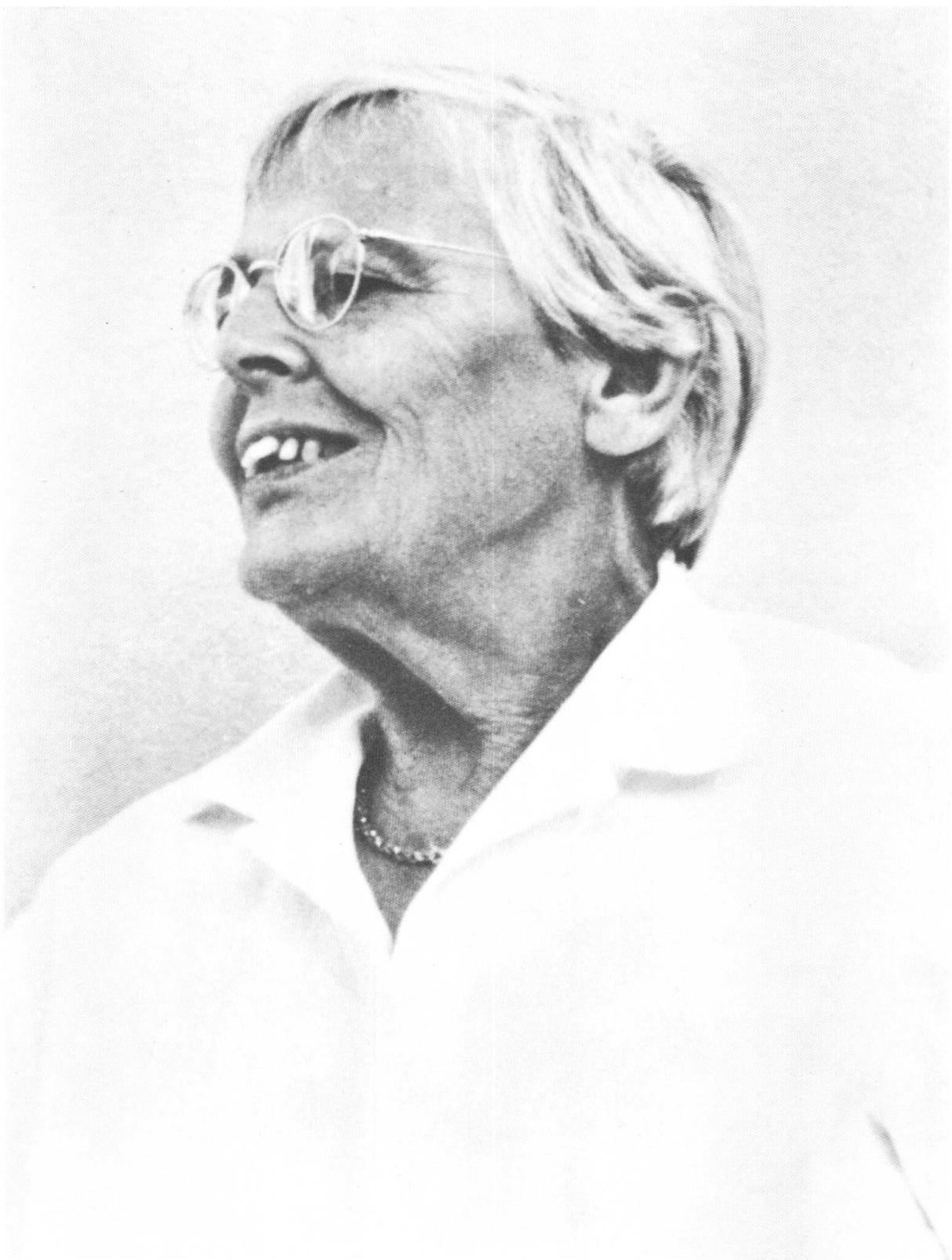


Abb. 22

derates.²⁷⁵ Nach der Töchterschule und dem obligaten Welschlandaufenthalt war sie «die Gefährtin der Mutter, die willkommene, hilfsbereite Tante in den Heimen der verheirateten Schwestern, der gerngesehene Gast im Haus des alleinstehenden Onkels». Erst mit 26 Jahren durfte sie auf die Schulbank zurückkehren und sich an der pädagogischen Abteilung auf das Lehrerinnenexamen vorbereiten, das sie 1903 bestand. In der Folge wurde sie eine der beliebtesten Lehrerinnen der Töchterschule. Weil die Inspektion ihre Qualitäten schätzte, erwog sie 1917, Fräulein Göttisheim das Konrektorat der Schule anzuvertrauen. Da sie aber noch ohne akademische Bildung war, zerschlug sich dieser Plan.

Überholte Ansichten über Wesen, Stellung und Aufgabe der Frau hatten auch die Eltern von *Dr. Rut Keiser*.²⁷⁶ Nach der ordentlichen Schulzeit wurde die Fünfzehnjährige aus der Schule genommen, damit sie in einer befreundeten Familie im Bernbiet die Führung des Haushaltes erlerne. Nach einem halben Jahr beschloss der Familienrat, dass sie sich zur Grafikerin ausbilde. Erst nachdem sie anderthalb Jahre folgsam die Gewerbeschule besucht hatte, ging ihr eigentlicher Wunsch nach Weiterbildung in Erfüllung; sie durfte an die Töchterschule zurückkehren, allerdings nicht in die Gymnasialabteilung, die sie vor zwei Jahren hatte verlassen müssen, sondern in die pädagogische, damit sie bald «ausstudiert» habe und verdienen könne. Sie war zwei Jahre älter als ihre Klassenkameradinnen. Mit dem Abschluss der Lehrerinnenausbildung war ihr Bildungshunger nicht gestillt. Sie wollte Geschichte studieren. Dazu hatte sie das Latein, das sie vor vier Jahren aufgeben musste, nachzuholen. Sie tat es mit der ihr eigenen Energie. Mit derselben Kraft arbeitete sie sich nach ihrer Promotion in die verschiedenen Gebiete ihrer Lehrtätigkeit ein, zu der auch Rechtskunde an der Allgemeinen Abteilung gehörte. Ihre eigenen Erfahrungen als Frau und Lehrerin bestärkten sie im Kampf für die Rechte der Frau. Darum freute sie sich, wenigstens die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in der Bürgergemeinde und 1966 im Kanton Baselstadt als dem ersten Deutschschweizer Kanton zu erleben. Auch sie war 1959 wie ihre ehemaligen Kolleginnen am Mädchengymnasium enttäuscht über den negativen Männerentscheid vom 2. Februar 1959 gegen das eidgenössische Frauenstimmrecht.²⁷⁷

1894 Töchterschule

Pädagogische Abteilung 2 Klassenstufen	Allgemeine Abteilung 2 Klassenstufen	Merkantile Abteilung 2 Klassenstufen
Obere Töchterschule 2 Klassenstufen		
Untere Töchterschule 4 Klassenstufen		

1882 Töchterschule

Pädagogische Abteilung 2 Klassenstufen	Allgemeine Abteilung 2 Klassenstufen
Obere Töchterschule 2 Klassenstufen	
Untere Töchterschule 4 Klassenstufen	

1880 Töchterschule

Obere Töchterschule 2 Klassenstufen
Untere Töchterschule 4 Klassenstufen

1865 Töchterschule

6 Klassenstufen

1825 Töchterschule

5 Klassenstufen

- ¹⁾ Seit 1896
- ²⁾ Eintritt nach 10 Schuljahren
- ³⁾ Ab 1915 5 Klassenstufen
- ⁴⁾ Kantonale Maturität
- ⁵⁾ Diplom
- ⁶⁾ Voraussetzung: Maturitätsdiplom
- ⁷⁾ Voraussetzung: 10 Schuljahre
- ⁸⁾ Beginn nach einem Jahr Typus B

1816 Töchterschule

4 Klassenstufen

15. 10. 1814 Obrigkeitliche Töchterschule

3 Klassenstufen

Die Entwicklung der Töchterschule

2.1.1813 Töchterschule der Gemeinnützigen Gesellschaft

3 Klassenstufen

1813-1963

